

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
Präambel	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 894) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:		
		§ 1 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege		
		(1) Kindertagespflege hat gem. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 3 KiBiz den Auftrag, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu fördern.	Gestrichen, da für Fördersatzung nicht relevant.	
		(2) Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.	Gestrichen, da für Fördersatzung nicht relevant.	
	Teil A: Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe			
	§ 1	§ 2		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Leistungen der Stadt Bornheim	Leistungen der Stadt Bornheim		
§ 1	Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Die Stadt Bornheim fördert die Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden auf der Grundlage des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW) folgende Leistungen erbracht:	(1) Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Es werden vom örtlich zuständigen Jugendamt folgende Leistungen erbracht:	Gesetzlicher Wortlaut	
§ 1	a) Beratung von Personensorgeberechtigten in Fragen zur Kindertagespflege,	a) Information und Beratung von Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 4 SGB VIII,	Begriffsänderung	
§ 1	b) Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson,	b) Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,	gesetzlicher Wortlaut	
§ 1	c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten,	c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII i. V. m. § 3a KiBiz,	Begriffsänderung	
§ 1	d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,	d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,		
§ 1	e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,	e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Tagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz,	Text ab „Feststellung ...“ findet sich in § 6 neue Satzung	
§ 1	f) Sicherstellung der Betreuungskontinuität für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson,	f) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,	gesetzlicher Wortlaut	Vertretung
§ 1	g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.	g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII,		
		h) Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.	Gestrichen, da für Förder-Satzung nicht relevant.	
§ 2	§ 2	§ 3		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege	Voraussetzungen des Anspruchs der Kinder auf Förderung in Kindertagespflege		
§ 2		(1) Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Bornheim für die Gewährung von Leistungen an Kinder und ihre Eltern folgt aus § 86 SGB VIII.		
§ 2 Abs. 1	(1) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege richten sich nach § 24 SGB VIII.	(2) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.		
§ 2		(3) Ziel der Kindertagespflege ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Nach dem dritten Lebensjahr ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorrangig. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII zunächst die Aufnahme in ein Betreuungsangebot der Schule geltend zu machen.	Gestrichen, da für Förder-Satzung nicht relevant.	
§ 2 Abs. 2	(2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Weitere Regelungen zu Bedarfsanzeige und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten trifft § 5 KiBiz NRW.		Neu aufgenommen	
		(4) Bei Vorliegen einer fachärztlich festgestellten Behinderung gem. § 2 SGB IX bedarf es zur Vermittlung und/oder Förderung einer entsprechend qualifizierten Tagespflegeperson der vorherigen Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt.	Gestrichen: Auch ein Kind mit Förderbedarf hat Anspruch auf uneingeschränkte Betreuung	
		(5) Bei Antragstellung muss der Betreuungszeitraum	Gestrichen: § 43 SGB	

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
		gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen.	VIII bezieht sich auf die Erlaubniserteilung, nicht auf die Förderleistung	
§ 2 Abs. 3	(3) Ist durch Vermittlung des Jugendamtes oder auf Eigeninitiative der Personensorgeberechtigten ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson zustande gekommen, beantragen die Personensorgeberechtigten schriftlich vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der folgenden Voraussetzungen, soweit im Einzelfall auf sie zutreffend, nachzuweisen:	(6) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.	§ 60 Abs. 2 SGB I	
§ 2 Abs. 3	a) Nachweis der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege noch nicht ein Jahr alt ist.		§ 24 Abs. 1 SGB VIII	
§ 2 Abs. 3	b) Nachweis über das alleinige Sorgerecht gem. § 58a SGB VIII.			
§ 2 Abs. 3	c) Vorlage einer Meldebescheinigung, wenn beim Meldeamt eine Auskunftssperre eingerichtet ist.		Zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit	
§ 2 Abs. 3	d) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bornheim hat und für die das Jugendamt der Stadt Bornheim daher nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.			
§ 2 Abs. 4	(4) Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Personensorgeberechtigten.			
		(7) Leistungen gem. § 2 erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.	Gestrichen: Die Beratung und die Vermittlung gehören auch zu den Leistungen	

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
			nach § 1. Für diese Leistungen bedarf es keiner Antragsunterlagen.	
		(8) Lebt das Kind gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle des Erziehungsberechtigten.	Ist auch Inhalt von § 2 Abs. 2 neue Satzung.	
§3	§ 3 Kostenbeteiligung und Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten	§ 12 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag		
§ 3 Abs. 1	(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).	(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).		
§ 3 Abs. 2	(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.		
§ 3 Abs. 3	(3) Personensorgeberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:	§ 11 Abs. 2 (2) Erziehungsberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:		
§ 3 Abs. 3	a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,	a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,		
§ 3 Abs. 3	b) Beendigung des Betreuungsvertrages,	b) Vertragsende der Kindertagespflege,		
§ 3 Abs. 3	c) Wohnungs- / Wohnortwechsel,	c) Wohnungs-/Wohnortwechsel,		
		d) Veränderung der Einkommensverhältnisse,	Geregelt in Elternbeitragssatzung § 8 Abs. 2	
§ 3 Abs. 3	d) Fehlzeiten des Tagespflegekindes, die über drei Wochen hinausgehen,			
	e) Beendigung und Veränderungen des	e) Beendigung und Veränderungen des		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, wenn eine Förderung der Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung bewilligt wurde.	Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums,		
		g) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 24 SGB VIII, soweit im Einzelfall erforderlich.	Jetzt in § 2 Abs. 4	
§ 3 Abs. 4	(4) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.	(3) Im Falle fehlender Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gem. § 11 Abs. 1 und 2 kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.		
	Teil B: Anforderungen an Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten			
§ 4	§ 4 Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit Es wird klargestellt, dass die Kindertagespflegetätigkeit, unabhängig von den nachfolgenden Regelungen, nicht als abhängige Beschäftigung ausgestaltet ist, sondern dass die Kindertagespflegepersonen als Selbstständige tätig sind. Insbesondere die Regelungen zur Erlaubnispflichtigkeit der Kindertagespflege (§ 5) und die Gewährung von laufenden Geldleistungen, auch im Krankheitsfall bzw. betreuungsfreier Zeit (§ 10), führen nicht zu einer rechtlichen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin der Stadt Bornheim. Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit vielmehr weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keinerlei Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Stadt Bornheim ableiten.		Grundsätzliches zur selbstständigen Tätigkeit	
§ 5	§5	§ 6		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Erlaubnis zur Kindertagespflege	Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege		
§ 5 Abs. 1	(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz NRW bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.	(1) Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.		
§ 5 Abs. 2	(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die konkreten Anforderungen regelt der nachfolgende § 6.	(2) Für die Erteilung der Erlaubnis der Kindertagespflege ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson gem. § 87a SGB VIII ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	Aufnahme des gesetzlichen Wortlautes	
§ 5 Abs. 3	(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.	(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu beantragen.	§ 22 Abs. 1 KiBiz	
		(4) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.	Gestrichen: nicht Thema der Fördersatzung	
§ 5 Abs. 4	(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur	(5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.	VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen, z. B. die Pflege von Angehörigen).		
§ 5 Abs. 5	(5) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 dieser Satzung - mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliche Attest für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist - nachzuweisen.	(6) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung – mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und eine Gesundheitsbescheinigung für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist – gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachzuweisen.	§21 Abs. 1 KiBiz NRW	
§ 5 Abs. 6	(6) Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 22 Abs. 3 KiBiz NRW), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.	(7) Tagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 4 Abs. 2 KiBiz), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.		
§ 5 Abs. 7	(7) Nach Ablauf einer erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege muss diese erneut beantragt werden und die Eignungsfeststellung gem. § 6 und § 7 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.	(8) Nach Ablauf einer erteilten Pflegeerlaubnis muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Verfahren zur Eignungsfeststellung gem. § 5 wird erneut durchgeführt.	§ 43 Abs. 3 SGB VIII „Erlaubnis auf 5 Jahre befristet“	
§ 5 Abs. 8	(8) Steht die Kindertagespflegeperson für die Kindertagespflege grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege unverzüglich an das Jugendamt der Stadt Bornheim zurückzugeben.			
§ 6	§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur	§ 4 Eignung zur Kindertagespflege		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Kindertagespflege			
		(1) Die Erlaubnis ist gem. § 87a Abs.1 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt zu erteilen, wenn die Person gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für die Kindertagespflege geeignet ist.	Findet sich in § 5 Abs. 2	
		(2) Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüft.		
§ 6 Abs. 1	(1) Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung als Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt der Stadt Bornheim bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege folgende Voraussetzungen nachzuweisen bzw. Dokumente vorzulegen:		Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2 (10/2009) 3.4 Wer führt die Eignungsfeststellung durch?	
§ 6 Abs. 1	a) Nachweis über Volljährigkeit.		Qualifizierungs- und Prüfungsordnung (06/2012) Kriterien für die Erteilung des Zertifikates	
§ 6 Abs. 1	b) Zeugnis über mindestens das Vorliegen des Hauptschulabschlusses.	§ 4 Abs. 3 a) Mindestens Hauptschulabschluss.	Qualifizierungs- und Prüfungsordnung (06/2012)	
§ 6 Abs. 1	c) Nachweis über Sprachkenntnisse der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.	§ 4 Abs. 3 h) Personen nicht deutscher Muttersprache müssen nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.	Qualifizierungs- und Prüfungsordnung (06/2012)	
§ 6 Abs. 1	d) Aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Antragstellerin / des Antragstellers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem	§ 4 Abs. 4 a) Ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Bewerberin/des Bewerbers sowie für alle im Haushalt	Handreichung KTP (15.10.2019)	

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.	lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72a SGB VIII.		
§ 6 Abs. 1	e) Aktuelle ärztliche Bescheinigung nach Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim aller im Haushalt lebender Personen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Betreuung eines oder mehrerer Tagespflegekinder bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf bei Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht älter als drei Monate sein.	§ 4 Abs. 4 b) Eine schriftliche Gesundheitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen mit Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit und für die Bewerberin/den Bewerber zusätzlich die Bescheinigung der Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.	Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege	
§ 6 Abs. 1	f) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen nach den bei Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).	§ 4 Abs. 3 c) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen. Umfang und Inhalt richten sich nach den jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).	Qualifizierungs- und Prüfungsordnung (06/2012)	
§ 6 Abs. 1	g) Nachweis über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung bei Aufnahme eines behinderten Kindes gem. § 24 Abs. 4 KiBiz NRW.	§ 4 Abs. 3 i) Bei Aufnahme eines behinderten Kindes sind die Voraussetzungen gem. KiBiz nachzuweisen.		
§ 6 Abs. 1	h) Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG), über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen der Abs. 2, 4 und 5 § 43 IfSG.	§ 4 Abs. 3 j) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).	Gut betreut Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der päd. Arbeit in der KTP Ergänzende Hinweise (Infektionsschutz S. 29)	
§ 6 Abs. 1	i) Schriftliche Erklärung, dass bei Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.	§ 4 Abs. 3 k) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Schriftliche Erklärung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG, dass kein Tätigkeitsverbot vorliegt.	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG	
§ 6 Abs. 2	(2) Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind zudem vorzulegen:			
§ 6 Abs. 2	a) Bundeszertifikat über die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer	§ 4 Abs. 3 b) Die durch Bundeszertifikat nachgewiesene		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.	erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 2 KiBiz mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.		
§ 6 Abs. 2	b) Vorlage eines pädagogischen Konzeptes für die eigene Kindertagespflegestelle gem. § 17 Abs. 1 KiBiz NRW.	§ 4 Abs. 3 e) Erstellen eines pädagogischen Konzepts der eigenen Tagespflegestelle § 13a Abs. 1 KiBiz.		
§ 6 Abs. 3	(3) Zu den fachlichen Standards zählt ebenfalls:			
§ 6 Abs. 3	a) Führen einer Bildungsdokumentation gem. § 18 Abs. 1 KiBiz NRW. Das Muster einer Bildungsdokumentation ist dem Jugendamt der Stadt Bornheim vorzulegen.	§ 4 Abs. 3 f) Erstellen einer Bildungsdokumentation gem. KiBiz.		
§ 6 Abs. 3	b) Regelmäßige Teilnahme an durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Treffen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen (mind. 3x pro Kalenderjahr).	§ 4 Abs. 3 d) Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Treffen der Tagespflegepersonen (mind. 2x pro Kalenderjahr).	§ 21 Abs. 3 KiBiz NRW	
§ 6 Abs. 3	c) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.	§ 4 Abs. 3 g) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.		
§ 7	§ 7 Eignungsvoraussetzungen von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege	§ 4 Abs. 5 Räumliche Eignung		
§ 7 Abs. 1	(1) Die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt werden soll, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei Antragstellung hat die Kindertagespflegeperson daher folgende Nachweise zu erbringen:			
§ 7 Abs. 1	a) Eine bemaßte Skizze, der für die Kindertagespflege genutzten Räume zur Überprüfung einer ausreichenden Aufenthaltsfläche gemäß der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des	§ 4 Abs. 5 a) Es muss pro Tagespflegekind eine Aufenthaltsfläche gem. der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverband Rheinland vorhanden sein. Ab	Pro Kind ca. 6 m ² Gut betreut Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der päd. Arbeit in der KTP	

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Landschaftsverbandes Rheinland.	einer Zahl von drei gleichzeitig anwesenden Kindern muss die Aufenthaltsfläche in verschiedene Bereiche getrennt werden können. Für die Darstellung der Größe der für die Kindertagespflege genutzten Räume ist eine bemaßte Skizze der Räumlichkeiten vorzulegen.	Räuml. Voraussetzungen (Checkliste Räume S. 23)	
§ 7 Abs. 1	b) Nutzungsänderung, wenn es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.		Handreichung KTP in NRW 5.3.1 Nutzungsänderung für Räume- Wohn- /Gewerbeflächen	
§ 7 Abs. 1	c) Nachweis der Prüfung lebensmittelrechtlicher Anforderungen durch die zuständige Lebensmittelüberwachung, wenn Wohneinheiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege genutzt werden oder es sich um eine Großtagespflegestelle handelt.		Bundesverband für Kindertagespflege Die gute Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der KTP S. 8 Registrierungspflicht Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Artikel 6	
§ 7 Abs. 2	(2) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.	§ 4 Abs. 5 b) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.	Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
§ 7 Abs. 3	(3) Das Zutrittsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Bornheim ergibt sich aus § 22 Abs. 7 KiBiz NRW.	§ 4 Abs. 5 c) Das Zutrittsrecht des örtlich zuständigen Jugendamts richtet sich nach § 4 Abs. 5 KiBiz.		
§ 8	§ 8	§ 5		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Eignungsfeststellungsverfahren	Verfahren zur Eignungsfeststellung		
§ 8 Abs. 1	(1) Zur Eignungsfeststellung gehören neben der Prüfung der nach § 6 vorzulegenden Nachweise und einem Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gemäß § 7, das persönliche Einzelgespräch und ein Gespräch mit Haushaltsangehörigen (sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird). Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Kindertagespflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Ziele der Kindertagespflege erfüllen zu können, gehört eine • ausreichende psychische Belastbarkeit • Zuverlässigkeit • ausreichendes Verantwortungsbewusstsein • hinreichende emotionale Stabilität • Fähigkeit zur Reflektion • Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten und Kritik um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Kindertagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.	§ 5 (1) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Gespräch mit Ehepartner/Lebensgefährte, Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 5 sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 3 und 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vom örtlich zuständigen Jugendamt vorzubereiten. und § 4 Abs. 4 c) Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den Tagespflegekindern und den Personensorgeberechtigten.	Handreichung KTP in NRW 3.1 Eignung der Tagespflegeperson VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Januar 2019 – 19 L 3530/18 „psychische Belastbarkeit , Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, emotionale Stabilität, konstruktiver Umgang mit Konflikten und Kritik“	
§ 8 Abs. 2	(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson wird durch regelmäßige Hospitationen des Jugendamtes	(2) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie der	Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2	

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	der Stadt Bornheim in den Kindertagespflegestellen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen reflektiert.	Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist auch die kontinuierliche Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Dies erfolgt u.a. durch regelmäßige Hospitationen des örtlich zuständigen Jugendamtes bei der Tagespflegeperson.	(10/2009) Punkt 5.2.10	
§ 9	§ 9 Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	§ 7 Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege		
§ 9	Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindert agespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Bornheim eine Überprüfung ein. Kommt dieses nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird über die Aufhebung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X entschieden .	(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung gem. § 5 vor, leitet das örtlich zuständige Jugendamt eine Überprüfung ein. Kommt das örtlich zuständige Jugendamt nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X.		
§ 9 Abs. 2		(2) Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.		
	Teil C: Leistungen an die Kindertagespflegepersonen			
§ 10	§ 10 Laufende Geldleistung	§ 8 Laufende Geldleistung		
§ 10 Abs. 1	(1) Kindert agespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:	(5) Zusammensetzung der laufenden Geldleistung Tagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:		
§ 10 Abs. 1	a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindert agespflegeperson als Sachaufwand entstehen. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 2,00 €,	§ 8 Abs. 5 a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen, und § 8 Abs. 6		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
		a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand gem. § 8 Abs. 5 a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 2,00€.		
§ 10 Abs. 1	b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 3,00 €,	§ 8 Abs. 5 b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, und § 8 Abs. 6 a) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 8 Abs. 5 b) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 3,00€.		
§ 10 Abs. 1	c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,	§ 8 Abs. 5 c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung, und § 10 (3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und auf Antrag erstattet.		
§ 10 Abs. 1	d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Alterssicherung,	§ 8 Abs. 5 d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, und § 10 (1) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und auf Antrag erstattet.		
§ 10 Abs. 1	e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen	§ 8 Abs. 5		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	tatsächlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, basierend auf dem Beitrag zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.	e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. und § 10 (2) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.		
§ 10 Abs. 2	(2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes, reduziert sich die laufende Geldleistung um den Sachaufwand.	§ 8 Abs. 6 e) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tagespflegekindes oder im Vertretungsfall gem. § 10 Abs. 6 im Haushalt der zu vertretenden Tagespflegeperson, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.		
		§ 8 (4) Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.	Gestrichen: Grundleistung Förderung ist vom JA zu leisten. Erhöhter Fördersatz Finanzierung durch JA (Frau Pfeifer, LVR, 16.12.2019)	
§ 10 Abs. 3	(3) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 1,5-fache. Führt der erhöhte Förderbedarf eines Kindes mit Behinderung im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung auf das 3-fache	§ 8 Abs. 6 d) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5-fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 3-fache erhöht werden.		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	erhöht werden. Voraussetzung für die Erhöhungen ist zudem , dass die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ erfolgreich abgeschlossen hat.	Die Überprüfung und Festlegung des Fördersatzes erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt.		
§ 10 Abs. 4	(4) Pro Kind und Woche wird zusätzlich eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gezahlt.	§ 8 Abs. 3 Pro Kind und Monat werden zusätzlich 2 Stunden à 5,00 € als Pauschale für zusätzliche Zeitbedarfe gezahlt (z.B. Bildungsdokumentation, Elterngespräche). Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird anteilig 1 Stunde à 5,00€ gewährt.	§ 24 Abs. 3 Punkt 6 KiBiz NRW	19.414,73 € ¹
§ 10 Abs. 5	(5) Die laufende Geldleistung wird entsprechend der durchschnittlich wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Personensorgeberechtigten definierten und im Betreuungsvertrag vereinbarten individuellen Bedarf.	§ 8 (3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.		
§ 10 Abs. 6	(6) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird die laufende Geldleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.	§ 8 Abs. 6 c) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwands und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.		
§ 10 Abs. 7	(7) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson gem. § 51 KiBiz NRW ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt. Dieses ist direkt von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Dabei soll die Höhe von monatlich 90,00 € für ein	§ 8 (1) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 KiBiz kein weiteres Betreuungsgeld für die geförderten Betreuungsstunden von den Eltern erhält. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung. Ausgenommen hiervon sind Gelder für Verpflegung. Diese sind zwischen den	§ 51 Abs. 1 KiBiz „angemessen“ Forschungsinstitut für Kinderernährung GmbH Dortmund Studie 2010	

¹ Berechnung (Grundlage 2019): Vor KiBiz-Änderung: 1.666,5 Betreuungsmonate x 10,00 € = 16.665,00 € Nach KiBiz-Änderung: 1.666,5 Betreuungsmonate x 21,65 € = 36.079,73 €

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	vollverpflegtes Kind nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Vereinbarung eines höheren monatlichen Verpflegungsentgeltes – in Abstimmung mit dem Jugendamt - möglich.	Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beiträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.		
§ 10 Abs. 8	(8) Die laufende Geldleistung wird während betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten weitergewährt			
§ 10 Abs. 8	a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr,	§ 10 (6) Die Betreuung eines gem. § 3 anspruchsberechtigten Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege kann im Vertretungsfall von einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson geleistet werden, wenn • eine nachgewiesene Erkrankung der Tagespflegeperson oder • eine nachgewiesene Erkrankung eines ihrer im Haushalt lebenden eigenen Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist vorliegt. Die Übernahme der Betreuungskosten durch die Vertretungstagespflegeperson kann für bis zu 30 Arbeitstage im Kalenderjahr auf Antrag gewährt werden. Der Antrag erfolgt schriftlich spätestens am ersten Tag der Vertretung. Die Berechnung der laufenden Geldleistung erfolgt in Höhe der anerkannten Geldleistung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
§ 10 Abs. 8	b) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet,	§ 10 (5) Die laufende Geldleistung wird bei Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Werktagen pro Kalenderjahr weitergezahlt, sofern eine schriftliche Bestätigung erfolgt, dass 30 Urlaubstage nicht überschritten werden. Die Bestätigung ist bis zum 31.1. des laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen.		
§ 10 Abs. 8	c) bei Fehlzeiten der betreuten Tagespflegekinder, wenn diese eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die laufende Geldleistung auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen darüber hinaus weitergezahlt werden.			
§ 10 Abs. 8	d) Die Regelungen unter Buchstaben a) und b) gelten bei einer Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit von fünf Tagen in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zahl der Tage, für die eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung, auch ohne Betreuungsleistung gewährt wird, entsprechend.			
§ 10 Abs. 8	e) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) in Abzug gebracht.			
§ 10 Abs. 9	(9) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Kindertagespflegeperson.			
§ 10 Abs. 10	(10) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.	§ 8 Abs. 6 b) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich	Bescheide anpassen, dass auch Versicherung zum 15. gezahlt wird.	

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
		zum 15. eines jeden Monats.		
§ 10 Abs. 11	(11) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden.	§ 8 (2) Mit Ausnahme der Regelungen gem. § 10 Abs. 7 und 8 wird die laufende Geldleistung nur für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.	Vermindert den Arbeitsaufwand der Verwaltung	
§ 10 Abs. 12	(12) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.			
§ 11	§ 11 Regelungen zur Eingewöhnung	§ 8 Abs. 7		
§ 11	Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe der vereinbarten Wochenbetreuungsstunden gewährt und der Kindertagespflegeperson vergütet. Sie beträgt bis zu 4 Wochen. Bei (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten kann sie bis zu 4 Wochen vor dem ersten Geburtstag des Tagespflegekinds und der Aufnahme der Erwerbstätigkeit begonnen werden. Zum Wohle des Tagespflegekinds und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub oder Schließtage) unterbrochen werden.	(7) Regelungen zur Eingewöhnung Die Eingewöhnungszeit erfolgt auf Antrag vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn und wird mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 50€ abgegolten. Die Eingewöhnungspauschale wird nur gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zustande kommt.	KiBiz neu § 24 Abs. 3 Punkt 7	6.711,50 € ²
§ 12	§ 12 Mietzuschuss	§ 9 Mietzuschuss		
§ 12 Abs. 1	(1) Mietet eine Kindertagespflegeperson eine Wohneinheit im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung als Räumlichkeit für die Kindertagespflege an, wird auf Antrag ein Zuschuss zum Mietzins gewährt, wenn für mindestens drei	(1) Mietet eine Tagespflegeperson Räume im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung der Kindertagespflege an, kann auf Antrag und Nachweis über die Höhe der Mietkosten ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn für		6.480,00 € ³

² Berechnung: 10 Kinder X 671,15 € = 6.711,50 €

³ Bisher: 27 Plätze X 30,00 € X 12 Monate = 9.720,00 € Ab 01.08.2020: 27 Plätze X 50,00 € X 12 Monate = 16.200,00 €

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Tagespflegekinder mit Wohnsitz in Bornheim eine laufende Geldleistung im Sinne des § 10 gewährt wird.	mindestens drei Bornheimer Kinder eine laufende Geldleistung gewährt wird. Pro Tagespflegekind wird ein Betrag in Höhe von 30€ monatlich gewährt, es werden maximal fünf Bornheimer Kinder pro Tagespflegeperson berücksichtigt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen.		
§ 12 Abs. 2	(2) Gleiches gilt, wenn eine Kindertagespflegeperson eine in ihrem Wohneigentum stehende Wohneinheit ausschließlich für die Kindertagespflege nutzt.			6.000,00 € ⁴
§ 12 Abs. 3	(3) Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro betreutem Tagespflegekind im Sinne des Abs. 1 und wird für maximal fünf Tagespflegekinder pro Kindertagespflegeperson gewährt. Liegt die nachgewiesene monatliche Kaltmiete unter 250,00 €, wird der Zuschuss maximal in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete gewährt. Im Falle der Nutzung von Wohnungseigentum ausschließlich als Kindertagespflegestelle wird zur Berechnung des Höchstbetrages eine fiktive Vergleichsmiete auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde gelegt.			
§ 12 Abs. 4	(4) Der Zuschuss wird am Quartalsende für das abgelaufene Quartal gezahlt.			
§ 13	§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen	§ 10 Sonstige Erstattungen		
§ 13 Abs. 1	(1) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag folgende nachgewiesene Kosten erstattet:	(4) Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson einzureichende Nachweise werden auf Antrag erstattet:		
§ 13 Abs. 1	a) Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.	a) Führungszeugnis: Erstattung in Höhe der Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.		
§ 13 Abs. 1	b) Kosten für eine ärztliche Bescheinigung (Vordruck des Jugendamtes der Stadt Bornheim) in Höhe der	b) Ärztliches Attest: Erstattung angemessener Kosten in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte		

⁴ 10 Plätze X 50,00 € X 12 Monate = 6.000,00 €

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).	(GoÄ).		
§ 13 Abs. 2	(2) Für folgende erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungen wird auf Antrag die nachgewiesene Teilnahmegebühr hälftig erstattet:			
§ 13 Abs. 2	a) Qualifizierungskurs Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Tagespflegekind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.	(7) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.		
§ 13 Abs. 2	b) Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, wenn die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind betreut und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.	(8) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“ der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist.		
§ 13 Abs. 3	(3) Für den Erste-Hilfe-Kurs werden Gutscheine von der Unfallkasse NRW (UK NRW) durch die Fachberatung ausgegeben.	§ 10 Abs. 4 c) Erste-Hilfe-Kurs: Erstattung anhand der von der Unfallkasse NRW (UK NRW) ausgegebenen Gutscheine über das örtlich zuständige Jugendamt.		
		Die Kosten für zu erbringende Nachweise vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim werden nicht erstattet.	Gestrichen: Ergibt sich aus Umkehrschluss zu § 13 Abs. 1 neue Fassung9	
§ 14	§ 14	§ 11		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
	Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen	Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten		
§ 14 Abs. 1	(1) Kindert agespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:	(1) Tagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:		
§ 14 Abs. 1	a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,	a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,		
§ 14 Abs. 1	b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,	b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,		
§ 14 Abs. 1	c) Vertragsende der Kindertagespflege,	c) Vertragsende der Kindertagespflege,		
§ 14 Abs. 1	d) eigene Fehl- und Ausfallzeiten,	d) Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sofern eine Vertretung nach § 10 Abs. 6 bereitgestellt werden soll,		
§ 14 Abs. 1	e) Änderung bei den im Haushalt lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeführt wird,	e) Änderung bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Tagespflegeperson die Kindertagespflege in ihrem eigenen Haushalt ausführt,		
§ 14 Abs. 1	f) Wohnungs- / Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,	f) Wohnungs-/Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,		
§ 14 Abs. 1	g) Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege,	g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagespflege,		
§ 14 Abs. 1	h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,	h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.		
§ 14 Abs. 1	i) Unfälle oder sonstige besondere Ereignisse in der Kindertagespflegestelle.		Zusätzlich aufgenommen, um von diesen Fällen verpflichtend Kenntnis zu erlangen.	
§ 14 Abs. 2	(2) Im Falle fehlender Mitwirkung und Mitteilung kann die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.	(3) Im Falle fehlender Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gem. § 11 Abs. 1 und 2 kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.		

	Neue Satzung	Alte Satzung	Erläuterungen	Kosten
§ 15	§ 15 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten		
§ 15	Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ in ihrer bisher geltenden Fassung außer Kraft.	Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.01.2012 außer Kraft.		